

(2) Bei nicht rechtzeitiger Beseitigung von Blumenschmuck (§ 8 Abs. 3 der Friedhofssatzung) durch den Nutzungsberechtigten erfolgt dies durch die Gemeinde. Hierfür wird einmalig ein Betrag von 75,-- € in Rechnung gestellt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei der Einräumung eines Nutzungsrechtes mit der Zuteilung der Grabstätte
2. bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes mit der Entscheidung über den Antrag
3. im Übrigen sofort nach Erbringen der jeweiligen Leistung, für die die Gebühr erhoben wird

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Fuchsstadt, den 28.05.2020
Gemeinde Fuchsstadt


Gerner
Erster Bürgermeister